

Dienstreise-Fahrzeug-Sammelvertrag der Ev. Kirche von Westfalen Nr. 50085624091

Versicherer: SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Kundennummer: 0006 01 0302

Sofern haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeitende im Auftrag der Kirchengemeinde Dienstfahrten durchführen, besteht folgender Versicherungsschutz. Das gilt auch, wenn Eltern die Fahrten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätigen.

Was ist versichert?

Im Rahmen des Sammelvertrages sind die **Privatfahrzeuge** der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf angeordneten Dienstfahrten für die Kirchengemeinde versichert.

Im Folgenden erhalten Sie – ergänzend zum Hinweisblatt – nähere Informationen zum Versicherungsumfang:

Kasko-Versicherung

Der Versicherungsumfang entspricht dem einer Voll- inklusive Teilkasko-Versicherung. Je Schadenfall beträgt die Selbstbeteiligung 300 € in der Voll- und 150 € in der Teilkasko-Versicherung.

Vorteil ist, dass Mitarbeitende bei einem Unfall auf einer Dienstfahrt die für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung nicht in Anspruch nehmen müssen und somit nicht zurückgestuft werden.

Kasko-Extra

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Folgeschäden bei Beschädigung, Vernichtung oder Verlust des benutzten Fahrzeuges auf einer Dienstfahrt.

Parkplatzschäden

Sofern Mitarbeitende ihre Fahrzeuge für Dienstfahrten vorhalten besteht auch Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug sich nicht auf einer Dienstfahrt befindet, aber zur Bereitstellung für die Dienstfahrt auf einem Parkplatz abgestellt wurde.

SFR-Versicherung

Wenn auf einer Dienstreise ein Haftpflichtschaden verursacht wird, der zu einer SFR-Rückstufung des von dem Mitarbeitenden abgeschlossenen Kfz-Haftpflicht-Versicherungsvertrages führt, wird dafür eine Entschädigung gezahlt.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Mehraufwendungen für die Kfz-Haftpflicht-Versicherung, die durch die Rückstufung entstehen. Liegt die Schadenhöhe unter diesem Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe gezahlt. Damit kann der Mitarbeitende zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendungen seines Haftpflicht-Versicherers zurückzahlen.

Kfz-Haftpflicht-Zusatz-Versicherung

Hierüber werden Drittschäden reguliert, die über die Versicherungssummen der eigenen Kfz Haftpflicht-Versicherung des Mitarbeitenden hinausgehen.

Schadenanzeige

Zur Schadenmeldung verwenden Sie gerne das beigefügte Formular oder unsere Online-Schadenanzeige unter

<https://www.ecclesia.de/service/schadenanzeigen>

Weitere Informationen

1) Schäden an dem Privat-PKW auf den Dienstreisen

Kommt es zu einem selbst verschuldeten Kasko-Schaden (plötzlich von außen mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis), müssen die Aufwendungen für die notwendige Reparatur durch den Auftraggeber der Dienstreise übernommen werden.

Für den Mitarbeitenden ergeben sich keine Nachteile, da die gegebenenfalls bestehende eigene private Kasko-Versicherung gar nicht eingeschaltet werden muss und es somit im Bereich der Vollkasko-Versicherung nicht zu einer Rückstufung kommt.

2) Personen- und Sachschäden der Fahrzeuginsassen/ Mitfahrenden

Wird der Unfall durch den Mitarbeitenden selbst verschuldet, können die Geschädigten Schadenersatzansprüche gegen den Schadenverursacher (=Fahrer des Fahrzeuges) geltend machen. Alle berechtigt erhobenen Schadenersatzansprüche werden durch die für das Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflicht-Versicherung reguliert.

3) Personenschäden des Fahrers bei einem selbst verschuldeten Unfall

Personenschäden der haupt- und ehrenamtlich Tätigen sind durch die gesetzliche Unfall-Versicherung (Berufsgenossenschaft) abgesichert. Für die Mitfahrenden besteht Versicherungsschutz über den Unfall-Sammelversicherungsvertrag. Eine Absicherung besteht für den Invaliditäts- oder Todesfall (einmalige Kapitalzahlung).

4) Personen- und Sachschäden außenstehender Dritter

Für alle durch den Betrieb eines Kfz verursachten Schäden und daraus resultierender Schadenersatzansprüche Dritter ist die für das Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflicht-Versicherung zuständig.

5) Finanzieller Nachteil durch die Einschaltung der eigenen Kfz-Haftpflicht-Versicherung

Durch die Einschaltung der eigenen Kfz-Haftpflicht-Versicherung kann es zu einem Verlust des Schadenfreiheitsrabattes und einer erhöhten Versicherungsprämie kommen. Durch die im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung mit versicherte Schadenfreiheits-Rückstufungs-Versicherung (SFR-Versicherung) wird der finanzielle Schaden des Mitarbeitenden durch den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung für maximal fünf Jahre ersetzt.

6) Schäden an kirchlichen Dienstfahrzeugen

Werden Dienstfahrten mit kircheneigenen Dienstfahrzeugen durchgeführt, besteht kein Versicherungsschutz über die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung. Sofern die jeweilige Kfz-Versicherung nicht durch uns betreut wird, informieren Sie bitte den zuständigen Kfz-Versicherer. Andernfalls melden Sie uns – wie üblich – den Schadenfall.

Mit freundlichen Grüßen

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

i. V. Vanessa Müller-Abend i. A. Alina Fricke

Ihre Ansprechpartnerin:

Alina Fricke

Telefon: +49 5231 603-6778

Telefax: +49 5231 603-606778

E-Mail: alina.fricke@ecclesia-gruppe.de